

EU-Infobrief Freie Berufe 1-2021

Inhalt

Bericht zur Stärkung des freien Dienstleistungsverkehrs

Beteiligungsverfahren zur Berufsreglementierung bei Freien Berufen

EU-Kommission will widerstandsfähigere Lieferketten bei Arzneimitteln

Mehrheit der Mitgliedstaaten für öffentliches Country-by-Country Reporting

Schwarze Liste der Steueroasen aktualisiert

Einleitung Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland wegen Europäischem Haftbefehl und Kampf gegen Geldwäsche

Rat einigt sich auf Verhandlungsmandat zur ePrivacy-Verordnung

EU-Kommission legt „Europas Plan gegen den Krebs“ vor

EuGH: Recht zu Schweigen auch im Verwaltungsverfahren garantiert

Einigung zur europäischen Kultur- und Medienförderung



Europa-Arbeitskreis des
Verbandes Freier Berufe NRW e.V.

Die Freien Berufe sehen sich seit Jahren der Kritik der EU mit immer neuen Deregulierungsbestrebungen ausgesetzt. Die EU-Kommission hinterfragt mit den Argumenten des Wettbewerbs und der Effizienzsteigerung die Kammermitgliedschaft und die Selbstorganisation der Freien Berufe, die Gebührenordnungen und die Berufsregeln sowie die Berufszugangs- und Berufsausübungsregelungen.

Mit unserem EU-Infobrief wollen wir Sie über aktuelle Entwicklungen in Brüssel informieren, die Auswirkungen auf Ärzte, Apotheker, Ingenieure, Notare, Patentanwälte, Rechtsanwälte, Restauratoren, Steuerberater, Tierärzte, Tonkünstler, Wirtschaftsprüfer und Zahnärzte haben.

Bericht zur Stärkung des freien Dienstleistungsverkehrs

Am 20. Januar 2021 hat das Plenum des Europäischen Parlaments einen Bericht zur Förderung der Dienstleistungsfreiheit verabschiedet. Die EU-Kommission soll Probleme und Hindernisse für Unternehmen im Dienstleistungsbinnenmarkt zukünftig beseitigen. Durch eine wirksame Umsetzung und bessere Harmonisierung relevanter Vorschriften könnten bis zu 297 Milliarden EURO gewonnen werden.

Das Europäische Parlament fordert den Abbau von bürokratischen und administrativen Hindernissen für Dienstleistungserbringer. Nach Ablehnung der E-Dienstleistungskarte fordert das Parlament nunmehr den Abbau bestehender administrativer Probleme.

Das Parlament fordert im Einzelnen:

- Ungerechtfertigte und unverhältnismäßige Hindernisse für den freien Dienstleistungsverkehr sollen beseitigt werden.
- Größte Hindernisse seien: unangemessene elektronische Verfahren, ungerechtfertigte regulatorische Beschränkungen für Anbieter von Dienstleistungen, Hindernisse beim Zugang zu reglementierten Berufen, unbegründete Gebietsbeschränkungen und Sprachanforderungen.
- Die ex ante Verhältnismäßigkeitsprüfungen neuer nationaler Dienstleistungsvorschriften solle durch EU-Leitlinien unterstützt werden.
- Alle bestehenden Vorschriften sollten uneingeschränkt durchgesetzt werden.
- Die Gewerbeaufsichtsämter sollen verstärkt gegen Verstöße vorgehen.
- Bestehende Indikatoren sollten aktualisiert und neue Indikatoren sollten eingeführt werden, um die Beschränkungen zu verringern.
- Die Mitgliedstaaten sollten jährliche nationale Ziele zur Öffnung ihres Dienstleistungshandels festzulegen.

https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2021-0007_DE.html

Beteiligungsverfahren zur Berufsreglementierung bei Freien Berufen

Am 04. März 2021 startete die EU-Kommission ein Beteiligungsverfahren zur Berufsreglementierung und der Aktualisierung der Reformempfehlungen an die Mitgliedstaaten. Eine entsprechende Mitteilung über Reformempfehlungen für die Berufsreglementierung wurde zuletzt am 10. Januar 2017 veröffentlicht. Darin sind Ausführungen zu Rechtsberufen, Buchprüfern, Architekten, Ingenieuren, Patentanwälten, Fremdenführer und Immobilienmakler als reglementierte Berufe enthalten. Neben den Entwicklungen seit 2017 sollen die Notare zusätzlich berücksichtigt werden. Rückmeldungen auf die Roadmap sind bis zum 1. April 2021 möglich. Im zweiten Quartal 2021 soll die Annahme durch die EU-Kommission erfolgen.

<https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/12815-Update-of-the-Reform-Recommendations-for-regulation-in-professional-services>

EU-Kommission will widerstandsfähigere Lieferketten bei Arzneimitteln

Die EU-Kommission hat am 26. Februar 2021 einen strukturierten Dialog mit den Akteuren der pharmazeutischen Versorgungskette eingeleitet, um die Widerstandsfähigkeit der Lieferketten zu stärken und die Versorgungssicherheit mit Arzneimitteln zu gewährleisten. Die Initiative soll insbesondere dazu beitragen, die Produktionskapazitäten für kritische Wirkstoffe, Rohstoffe und Arzneimittel in der EU auszubauen, um angesichts der Erfahrungen mit COVID-19 besser auf künftige Gesundheitspandemien vorbereitet zu sein. Der Dialog mit Behörden, Forschungseinrichtungen, Angehörige der Gesundheitsberufe und Patientenorganisationen soll bis Ende 2021 Ergebnisse liefern und alle wichtigen Schritte der Arzneimittelherstellung in der EU und weltweit abdecken. Aufbauend auf die gesammelten Erkenntnisse sollen dann konkreten Maßnahmen entwickelt werden, die die identifizierten Probleme angehen.

Internetseite der EU-Kommission zum strukturiertem Dialog (englisch):

https://ec.europa.eu/health/human-use/strategy/dialogue_medicines-supply_de

Mehrheit der Mitgliedstaaten für öffentliches Country-by-Country Reporting

Durch das Country-by-Country-Reporting sind multinationale Konzerne verpflichtet, im Rahmen einer länderbezogenen Berichterstattung diverse Finanzdaten pro Land sowie Informationen zur Wertschöpfungskette an die nationalen Finanzbehörden zu übermitteln. Deutschland hat die Richtlinie (EU) 2016/881 bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung in Form von § 138a Abgabenordnung in nationales Recht umgesetzt.

Als Reaktion auf die Lux-Leaks-Affäre hatte die EU-Kommission am 12. April 2016 einen Vorschlag vorgelegt (COM(2016)198 final), wonach bestimmte Teile des Country-by-Country-Reportings öffentlich zugänglich gemacht werden sollen. Dabei sollen Angaben zu den Geschäftstätigkeiten des Unternehmensverbundes sowie Informationen zu Umsatzerlösen, Gewinnen, Ertragsteuern und Gewinnrücklagen für die Mitgliedstaaten der EU sowie kumuliert über alle in Drittstaaten ansässige Geschäftseinheiten gemacht werden. Das Europaparlament hatte in erster Lesung am 27. März 2019 die neuen Regeln angenommen, während sich der Rat nicht auf eine Position verständigen konnte.

Anlässlich der informellen Videoschalte des Rats für Binnenmarkt und Industrie am 25. Februar 2021 hat sich nun eine qualifizierte Mehrheit der Mitgliedstaaten für einen Kompromisstext der portugiesischen Ratspräsidentschaft ausgesprochen. Acht Mitgliedstaaten (Irland, Kroatien, Luxemburg, Malta, Schweden, die Tschechische Republik, Ungarn, Zypern) lehnen das Vorhaben nach wie vor ab. Deutschland enthielt sich der Stimme.

Auch wenn sich nun Europaparlament und Rat auf die Verabschiedung der Richtlinie einigen, so ist eine gerichtliche Überprüfung in Form einer Nichtigkeitsklage gem. Art. 263 AEUV nicht ausgeschlossen. Der Rechtsdienst des Rats stuft das Vorhaben anders als die EU-Kommission als steuerrechtlichen Vorgang ein, wonach im Rat Einstimmigkeit erforderlich wäre.

Pressemitteilung des Rates zur informelle Videokonferenz auf Ministerebene „Binnenmarkt und Industrie“ am 25. Februar 2021:

https://www.consilium.europa.eu/de/meetings/compet/2021/02/25/?utm_source=dsms-auto&utm_medium=email&utm_campaign=Informal+video+conference+of+internal+market+and+industry+ministers

Schwarze Liste der Steueroasen aktualisiert

Der Rat hat am 22. Februar 2021 Schlussfolgerungen zur überarbeiteten EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke angenommen. Dominica wird nach dem Beschluss des Rats in die Liste aufgenommen Barbados dagegen von der Liste gestrichen. Die schwarze Liste enthält Länder und Gebiete weltweit, die entweder keinen konstruktiven Dialog mit der EU über ein verantwortungsvolles Handeln im Steuerbereich aufgenommen haben oder ihren Verpflichtungen zur Umsetzung von Reformen, die zur Einhaltung einer Reihe objektiver Kriterien für verantwortungsvolles Handeln im Steuerbereich erforderlich wären, nicht nachgekommen sind. Die Kriterien betreffen die Steuertransparenz, die Steuergerechtigkeit und die Umsetzung internationaler Standards, durch die die Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung verhindert werden sollen.

Auf der Liste befinden sich nunmehr folgende zwölf Länder und Gebiete: Amerikanisch-Samoa, Anguilla, Dominica, Fidschi, Guam, Palau, Panama, Samoa, die Seychellen, Trinidad und Tobago, die Amerikanischen Jungferninseln und Vanuatu.

Australien, Barbados, Botsuana, Eswatini, Jamaika, Jordanien, Malediven, Thailand und die Türkei haben sich dazu verpflichtet, ihre Steuerpolitik zu reformieren und werden in der grauen Liste geführt.

Das Europaparlament drängt in seiner am 21. Januar 2021 mit großer Mehrheit angenommenen Entschließung darauf, das System zur Erstellung der EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke zu ändern. Es schlägt u.a. vor, Drittländer und -gebiete, die einen Unternehmenssteuersatz von 0 % haben oder Unternehmensgewinne nicht besteuern, automatisch in die Liste aufzunehmen. Es fordert, dass das Verfahren zur Erstellung der Liste durch ein rechtsverbindliches Instrument vor Ende 2021 formalisiert wird.

Pressemitteilung des Europäischen Rates vom 22. Februar 2021: <https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2021/02/22/taxation-council-adds-dominica-to-the-eu-list-of-non-cooperative-jurisdictions-and-removes-barbados/>

Pressemitteilung des Europaparlaments vom 21. Januar 2021: <https://www.europarl.europa.eu/news/de/press-room/20210114IPR95631/eu-liste-der-steueroasen-erfasst-nur-die-spitze-des-eisbergs>

Einleitung Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland wegen Europäischem Haftbefehl und Kampf gegen Geldwäsche

Die EU-Kommission hat am 18. Februar 2021 zwei Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland eingeleitet. Deutschland setze zum einen den Rahmenbeschluss über den Europäischen Haftbefehl (2002/584/JI) nicht ordnungsgemäß um, da es beispielsweise seine Staatsangehörigen im Vergleich zu Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten bevorzugt behandle und zusätzliche Gründe für die Ablehnung von Haftbefehlen vorsehe, die nicht im Rahmenbeschluss aufgeführt seien. Zum anderen komme Deutschland seinen Verpflichtungen zur Bekämpfung der Geldwäsche nicht nach, da bisher die Richtlinie 2015/849/EU (Geldwäscherichtlinie) nicht ordnungsgemäß in nationales Recht umgesetzt worden sei. Das betreffe insbesondere den ordnungsgemäßen Informationsaustausch zwischen den zentralen Meldestellen, die Sorgfaltspflichten bei der Feststellung der Kundenidentität, und die Transparenz der zentralen Register wirtschaftlicher Eigentümer. In beiden Fällen hat Deutschland nun zwei Monate Zeit, Stellung zu nehmen und die Bedenken der EU-Kommission auszuräumen.

Pressemitteilung der EU-Kommission vom 18. Februar 2021: https://ec.europa.eu/germany/news/20210218-kampf-gegen-geldwaesche_de

Rat einigt sich auf Verhandlungsmandat zur ePrivacy-Verordnung

Der Rat hat am 10. Februar 2021 nach jahrelangen Verhandlungen auf das Verhandlungsmandat zum Verordnungsvorschlag über die Achtung des Privatlebens und den Schutz personenbezogener Daten in der elektronischen Kommunikation (COM(2017) 10 final) geeinigt. Deutschland und Österreich haben sich bei der Abstimmung im Ausschuss der Ständigen Vertreter enthalten. Damit können nun die Trilog-Verhandlungen mit dem Europaparlament aufgenommen werden.

Mit dem Vorschlag der EU-Kommission zur ePrivacy-Verordnung soll die Richtlinie 2002/58/EG über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation ersetzt werden. Die ePrivacy-Verordnung soll die Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 konkretisieren und ergänzen. Die überarbeiteten Regeln dienen vorrangig dem Ziel, die Vertraulichkeit in der elektronischen Kommunikation sicherzustellen.

In der allgemeinen Ausrichtung des Rates ist festgelegt, dass von der Verordnung elektronische Kommunikationsinhalte, die über öffentlich zugängliche Dienste und Netze übermittelt werden, sowie Metadaten (z.B. Ort, Uhrzeit, Empfänger) im Zusammenhang mit der Kommunikation abgedeckt werden sollen, wenn sich die Endnutzer in der EU aufhalten. Als Grundsatz gilt, dass elektronische Kommunikationsdaten vertraulich behandelt werden und jeder Eingriff verboten ist. Als Ausnahme ist die Verarbeitung elektronischer Kommunikationsdaten ohne Einwilligung des Nutzers nur zulässig, wenn damit die Integrität von Kommunikationsdiensten sichergestellt wird, eine Überprüfung auf Schadsoftware oder Viren erfolgt oder für den Anbieter eine unionsrechtliche Verpflichtung hinsichtlich der Strafverfolgung oder der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit besteht.

Außerdem soll der Nutzer eine echte Wahlfreiheit in Bezug auf das Akzeptieren von Cookies erhalten. Der Zugang zu einer Webseite darf nur dann von der Einwilligung zur Nutzung von Cookies abhängig gemacht werden, wenn der Nutzer alternativ ein gleichwertiges Angebot des Anbieters ohne Cookie-Verwendung wählen kann. Endnutzer sollen zudem die Möglichkeit haben, in ihrem Browser eine widerruf- und änderbare Positivliste mit Anbietern festzulegen, deren Cookies sie generell akzeptieren.

Massive Kritik an der Position des Rates übte der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit. Die Verordnung sehe die Wiedereinführung der Vorratsdatenspeicherung vor und greife massiv in die Grundrechte ein.

Pressemitteilung des Rates zu seinem Standpunkt vom 10. Februar 2021:

<https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2021/02/10/confidentiality-of-electronic-communications-council-agrees-its-position-on-privacy-rules/>

Pressemitteilung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit:

https://www.bfdi.bund.de/DE/Infothek/Pressemitteilungen/2021/03_Ratsposition-ePrivacy-VO.html

EU-Kommission legt „Europas Plan gegen den Krebs“ vor

Am 3. Februar 2021 legt die EU-Kommission einen Plan mit einem neuen europäischen Konzept für Krebsprävention, -behandlung und -versorgung vor. Der Plan umfasst zehn Leitinitiativen und Folgemaßnahmen, deren konkrete Ausgestaltung aber abzuwarten bleibt.

Als wichtigste Risikofaktoren werden Tabakkonsum, schädlicher Alkoholkonsum, Umweltverschmutzung und Exposition gegenüber gefährlichen Stoffen genannt. Die EU-Kommission sieht in der Tabaksteuer eines der wirksamsten Instrumente zur Bekämpfung des Tabakkonsums, weil sie vor allem junge Menschen davon abhalte, mit dem Rauchen zu beginnen. Die Kommission plant daher, die Richtlinie über die Besteuerung von Tabakwaren und den Rechtsrahmen für den grenzüberschreitenden Kauf von Tabakerzeugnissen durch Privatpersonen zu überarbeiten. Gleiches gilt für die EU-Rechtsvorschriften für die Alkoholbesteuerung und für den grenzüberschreitenden Kauf von Alkohol durch Privatpersonen.

Mit der Kampagne „HealthyLifestyle4All“ soll für eine gesündere Ernährung und mehr Bewegung geworben werden. Eine im Vorfeld diskutierte explizite kritische Betrachtung des Verzehrs von rotem Fleisch ist in der Endfassung der Mitteilung nicht enthalten. Laut EU-Kommission könnten auch steuerliche Anreize für einen höheren Konsum gesunder Lebensmittel zur Gesundheitsförderung beitragen, etwa durch niedrigere Mehrwertsteuersätze für gesunde und nahrhafte Lebensmittel oder steuerlichen Maßnahmen bei Zucker und Erfrischungsgetränken.

Durch ein neues, von der EU unterstütztes Krebsvorsorgeprogramm, sollen die Mitgliedstaaten dabei unterstützt werden, bis 2025 für 90% der für eine Brustkrebs-, Gebärmutterhalskrebs- bzw. Darmkrebs-Früherkennung infrage kommenden Unionsbürger Vorsorgeuntersuchungen anzubieten. Zudem sollen bis 2030 90% der Krebskranken Zugang zu nationalen onkologischen Spitzenzentren haben. Mit der bis Ende 2021 einzuleitenden Initiative „Krebsdiagnostik und Behandlung für alle“ soll der Zugang zu innovativen Krebsdiagnosen und -behandlungen verbessert werden. Eine weitere Initiative mit dem Schwerpunkt der Nachsorge hat die Verbesserung der Lebensqualität von Krebskranken und Krebsüberlebenden im Blick.

Mitteilung der EU-Kommission vom 3. Februar 2021:

https://ec.europa.eu/health/sites/health/files/non_communicable_diseases/docs/eu_cancer-plan_de.pdf

EuGH: Recht zu Schweigen auch im Verwaltungsverfahren garantiert

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat am 2. Februar 2021 in der Rechtssache C-481/19 entschieden, dass die Charta der Grundrechte der EU dem Beschuldigten das Recht zu Schweigen nicht nur im Straf- sondern auch im Verwaltungsverfahren garantiert, wenn sich hierdurch eine sanktionsbewährte Verantwortung ergeben könnte.

Das Recht zu Schweigen, welches sich aus Art. 47 Abs. 2 und Art. 48 der Grundrechtecharta ergibt, gehöre zum Kern des Rechts auf ein faires Verfahren. Das Recht stehe der Verhängung einer Sanktion für die Verweigerung der Aussage entgegen, wenn sich aus dieser Aussage die Verantwortlichkeit für eine sanktionsbewährte Handlung ergeben könnte. Allerdings könne das Recht zu schweigen nicht jede Verweigerung der Zusammenarbeit mit den Behörden rechtfertigen. Die Weigerung, zu einer Anhörung zu erscheinen bzw. eine Hinhaltenaktik, um die Durchführung der Anhörung zu vermeiden, sei nicht geschützt.

Urteil des EuGHs in der Rechtsache C-481/19 (derzeit nur auf Französisch, deutsche Übersetzung folgt):

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=237202&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=3799386>

Einigung zur europäischen Kultur- und Medienförderung

Am 14. Dezember 2020 haben sich die Verhandlungsdelegationen des Rates und des Europaparlaments auf ein Gesamtbudget und eine Binnenteilung für das neue Programm „Kreatives Europa“ verständigt. Für den Zeitraum 2021–2027 werden 2,4 Mrd. EUR bereitgestellt, dies entspricht einem Aufwuchs von ca. 53% gegenüber der Förderperiode 2014–2020. 33% des Gesamtbudgets sind für die Kulturförderung, 58% für die Medienförderung und 9% für den Sektor übergreifenden Aktionsbereich vorgesehen.

Das Programm soll Einrichtungen und Fachkräfte des Kultur- und Kreativsektors dabei unterstützen, grenzüberschreitend zusammenzuarbeiten, gemeinsame Werke zu schaffen, ein breiteres Publikum zu erreichen und dabei aktuelle gesellschaftliche Fragen aufzugreifen sowie aufstrebende Künstlerinnen und Künstler unterstützen.

Pressemitteilung der EU-Kommission vom 14. Dezember 2020:

https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_20_2405

Herausgeber: Verband Freier Berufe
im Lande Nordrhein-Westfalen e.V.
Bernd Zimmer (V. i. S. d. P.)
Tersteegenstraße 9, 40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 4361799-0, Telefax: 0211 4361799-19
info@vfb-nw.de, www.vfb-nw.de